

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2022

November 2022

An die Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen
- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2022.....	3
2 A 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2023.....	3
3 Abordnungen aus dienstlichen Gründen: Rolle von BPR und ÖPR, Dienstvereinbarungsmuster.....	7
4 Mehrwegeermäßigung bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen.....	9
5 Das Versetzungsverfahren.....	9
6 Informationen der Arbeitnehmervertretung: Befristete Arbeitsverträge an Gymnasien....	11
7 Zwei Tipps für die Suche nach Fortbildungen auf LFB-Online.....	13
8 Reisekostenerstattung bei Außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Fortbildungen usw..	14
9 Neue Adresse der Homepage der Schwerbehindertenvertretung beim Kultusministerium	15
10 Internetseite der Personalvertretung.....	15

Anlagen: - Vorschlag für Dienstvereinbarung zu Abordnungen aus dienstlichen
Gründen
- Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der
schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,

Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen

Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007

Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

1 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2022

Gemäß der Rahmenkriterien des KM hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Oktober 2022 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschl. 2004: mindestens gute Beurteilung
- Jahrgänge 2005 bis 2008: mindestens sehr gute bis gute Beurteilung
- Jahrgang 2009 für Privat und Auslandsschuldienst: sehr gute Beurteilung

Diese Vorgaben erfüllten im Regierungspräsidium Tübingen 78 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Gymnasien. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 13 Beförderungsstellen für die allgemeinbildenden Gymnasien zur Verfügung gestellt.

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl für die Beförderung getroffen:

- bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2006 alle Personen mit mind. Note 1,5
- im Beförderungsjahrgang 2007 alle Personen mit der Note 1,0
- im Privatschuldienst bis einschließlich 2006 alle Personen mit mind. Note 1,5
- im Privatschuldienst im Jahrgang 2007 alle Personen mit Note 1,0

Die ÖPR wurden vom BPR per PERS-Formular über die beabsichtigten Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung des ÖPR an den BPR ist in diesen Fällen nicht nötig. Die Beförderungsurkunden müssen im Laufe des Monats Oktober ausgehändigt werden.

Informationen zum konventionellen und zum Ausschreibungs-A 14-Beförderungsverfahren finden Sie hier:
<https://lehrer-online-bw.de/Befoerderung>



2 A 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2023

Für die Beförderung im A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2023 stehen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen leider nur **9 Stellen** zur Verfügung. Die Stellen werden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) verteilt. Außerdem sollen Schulen, die in den vergangenen Jahren keine Ausschreibungsstelle bekommen haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Aufgabe

Neben den Örtlichen Personalräten wirkt auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich:

Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.

Es geht also nur um eine Aufgabe, nicht mehrere. Diese eine Aufgabe kann im Ausschreibungstext durch die Aufzählung von Teilaspekten konkretisiert werden, es sollen aber nicht Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. „Stundenplan“ und „Begabtenförderung“) ausgeschrieben werden. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der Örtliche Personalrat frühzeitig von der Schulleitung über die Verfahrensschritte und den Ausschreibungstext an der Schule informiert werden (gem. §§ 2, 68 und 70 LPVG). Der BPR hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Ausschreibungstexte im RP Tübingen vergleichbar sind.

Die **Dauer** der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums (vgl. hierzu die Schreiben des Kultusministeriums vom 13.04.2015 sowie vom 20.07.2015, Az.: 14-0311.23/678).

Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer **Versetzung** nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin / dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium durchzuführen.

Bewerbungsverfahren und Bewerbergespräche

Laut LPVG § 71 Abs. 3 hat der **BPR** ein Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an

die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen von der Schulleitung rechtzeitig einzuladen. Bewirbt sich nur **ein einziger Bewerber** auf die Stelle, findet also keine „Auswahl unter mehreren Bewerbern“ statt, entfällt das Teilnahmerecht des BPR am Auswahlgespräch.

Die **Rolle der Personalvertretung bei den Bewerbergesprächen** besteht nach Auffassung des BPR nicht darin, nach den Bewerbergesprächen ein Votum zur Bewerberauswahl abzugeben, denn die Bewerberauswahl liegt in der Verantwortung der Dienststellenleitung, nicht der Personalvertretung. Wir raten dem ÖPR deshalb auch, nicht aktiv in die Bewerbergespräche einzugreifen, also nicht selbst Fragen an die Bewerber zu richten. Die Personalvertretung sollte vielmehr während der Gespräche darauf achten, dass alle Bewerber die Gespräche unter gleichen Rahmenbedingungen führen können, was die Gesprächsführung angeht: gleichartige Fragen für alle Bewerber, Vermeidung unzulässiger Fragen (z. B. zu Schwangerschaft, Teilzeitbeschäftigung, chronischen Krankheiten, politischer Gesinnung, Religionszugehörigkeit usw.), gleicher Zeitrahmen für alle Gespräche, gleiche freundliche Behandlung usw.

Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A 14-Stellen im Ausschreibungsverfahren **Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten** genauso wie die von vollbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Es ist auch möglich, eine A 14-Stelle mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhälftig) zu besetzen.

Auch die **Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte** (§ 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX; SchwbVwV 5.6) sind zu berücksichtigen.

Sollten sich auf eine Ausschreibungsstelle mehrere Lehrkräfte bewerben, so ist eine **Bewerberübersicht** zu erstellen, in welcher der Zeitpunkt der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. vor 01.04.2009 der Zeitpunkt der Anstellung (bzw. Einstellung bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis) sowie die letzte dienstliche Beurteilung enthalten sein soll. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht auf Lebenszeit verbeamtet worden ist, ist der Zeitpunkt der Einstellung in den Schuldienst anzugeben. In der Bewerberübersicht sind die Auswählerwägungen plausibel zu dokumentieren. Die Bewerberübersichten sind dem ÖPR, der schulischen BfC und ggf. der Örtlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorzulegen.

Danach werden die Bewerberübersichten von den Schulleitungen an das Regierungspräsidium geschickt, das sie dem Bezirkspersonalrat, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte am RP vor Entscheidung über die Vergabe der A 14-Stelle zuleitet. Entscheidet sich ein Schulleiter nach einem Vorstellungsgespräch für einen schlechter beurteilten Bewerber, weil dieser seiner

Meinung nach im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle der besser geeignete Bewerber sei, muss er dies gegenüber dem Regierungspräsidium plausibel darstellen.

Es können sich auch **Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis** um die ausgeschriebene Stelle bewerben, soweit sie unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen (sog. „Erfüller“). Wie erstmalig bereits im Ausschreibungsverfahren 2016 können sich auch Lehrkräfte bewerben, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (sog. „beste Nichterfüller“).

Die Schulleitung hat einen **schwerbehinderten Menschen** (oder einen mit Schwerbehinderten Gleichgestellten), der sich auf eine ausgeschriebene Stelle unter Mitteilung der Schwerbehinderteneigenschaft beworben hat, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen (§ 165 Satz 2 und 3 SGB IX, Nr. 3.3 der SchwbVwV). Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn dem schwerbehinderten Bewerber offensichtlich die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Stelle fehlt (der Bewerber also beispielsweise für ein ausgeschriebenes Fach / eine ausgeschriebene Fächerkombination keine Lehrbefähigung hat). Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung (d. h. die Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten) und der Örtliche Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV).

Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Auf Verlangen ist die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen. Die Schwerbehindertenvertretung ist an den Vorstellungsgesprächen nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 164 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 178 Abs. 2 SGB IX).

Abweichende Stellungnahmen des ÖPR, der Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) und / oder der örtlichen Vertrauensperson sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten. Der BPR sollte diese Stellungnahmen zeitgleich ebenfalls erhalten, damit er sie bei seiner Beratung berücksichtigen kann.

Die **BfC** ist bei allen Verfahrensschritten frühzeitig zu beteiligen. Frühzeitig bedeutet ge-

mäß § 4 Abs. 7 ChancenG, dass die BfC an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann. Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen und sonstigen Personalauswahlgesprächen.

Zeitlicher Ablauf

Die **Ausschreibungstexte** werden bis zum 2. Dezember 2022 von den Schulleitungen über das Intranet ans RP gemeldet. Am 13. Januar 2023 werden die Ausschreibungstexte in den Schulen ausgehängt und im Internet veröffentlicht.

Die **Bewerbungsfrist** für die Lehrkräfte endet am 3. Februar 2023.

Die **Bewerbergespräche** finden vom 3. Februar bis 10. März 2023 statt.

Die Schulleitungen schicken den **Besetzungsvorschlag** dann nach Beteiligung von BfC, ÖPR und ggf. Schwerbehindertenvertretung ans RP.

Das RP trifft im April 2023 unter Beteiligung des BPR die **Auswahlentscheidung**.

Im Laufe des Monats Mai 2023 müssen die **Beförderungsurkunden** ausgehändigt werden, damit die Beförderung rechtzeitig wirksam wird.



Unter <https://lehrer-online-bw.de/Befoerderung> sind Informationen über die **Beförderungsverfahren** abrufbar.

3 Abordnungen aus dienstlichen Gründen: Rolle von BPR und ÖPR, Dienstvereinbarungsmuster

Wegen der seit Jahren sinkenden Einstellungszahlen ist die Schulverwaltung immer häufiger darauf angewiesen, die Über- oder Unterversorgung einzelner Gymnasien in bestimmten Fächern durch Abordnungen aus dienstlichen Gründen aufzufangen. Es kann sich dabei um Teilabordnungen oder auch um Vollabordnungen mit dem gesamten Deputat handeln. Abordnungen sind immer auf ein Jahr begrenzt, danach wird ggf. neu entschieden, was zu tun ist.

Das Amt verfügt Abordnungen aus dienstlichen Gründen grundsätzlich nur mit Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte. Die Schulleitungen haben dabei die Aufgabe, in Abstimmung mit den Betroffenen und dem ÖPR eine Lehrkraft zu finden, die für die Abordnung aus dienstlichen Gründen in Betracht kommt, und deren Einverständnis einzuholen. Die Schulleitung informiert dann das Regierungspräsidium, welche Lehrkraft mit der Abordnung an welche Schule in welchem Umfang einverstanden ist, damit das RP dann alles

Weitere veranlassen kann.

Rolle des BPR

Bei Abordnungen von einer Dauer von mehr als zwei Monaten ist der BPR gemäß LPVG § 75, Absatz 2, Nr. 2 in der eingeschränkten Mitbestimmung. Das Amt informiert deshalb den BPR Gymnasien mit dem Formular „PERS“ über die beabsichtigte Abordnung und bittet ihn um Zustimmung. In das PERS-Formular wird vom Amt in der Regel „*Lehrkraft ist einverstanden*“ oder Ähnliches eingetragen, weil diese Abordnungen wie gesagt im Einvernehmen mit den Betroffenen in die Wege geleitet werden sollen.

Der BPR zeichnet das PERS-Formular, trägt den Fristablauf ein und die BPR-Geschäftsstelle leitet das Formular dann an die ÖPR der abgebenden und aufnehmenden Schule weiter. Der BPR zieht die ÖPR in die Personalratsbeteiligung mit ein, weil der ÖPR die Situation vor Ort besser beurteilen kann als der BPR. Die personalvertretungsrechtliche Beteiligungsfrist beträgt formal insgesamt 5 Wochen, wobei Schulverwaltung und Schulen oft auf eine raschere Entscheidung angewiesen sind.

Rolle des ÖPR

In der Regel sind alle Beteiligten bzw. Betroffenen über die beabsichtigte Maßnahme informiert und einverstanden. In diesem Fall ist keine Rückmeldung des ÖPR an den BPR notwendig. Eine solche Rückmeldung ist nur dann wichtig, wenn der ÖPR der abgebenden oder der aufnehmenden Schule Einwände gegen die Maßnahme hat, z. B. weil die abzuordnende Lehrkraft nicht mit der Maßnahme einverstanden ist. Der ÖPR sollte sich dann rasch, am besten per Mail, mit dem BPR in Verbindung setzen und ihn über die Einwände informieren und letztere mit nachprüfbaren Tatsachen belegen.

In den vergangenen Monaten ist es in Einzelfällen offensichtlich zu Missverständnissen zwischen einzelnen Schulleitungen und Lehrkräften gekommen, weil sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass die Lehrkraft mit der Abordnung aus dienstlichen Gründen entgegen der Eintragung im PERS-Formular nicht einverstanden war. Insofern empfiehlt der BPR den Betroffenen und den Schulleitungen, in der Frage klar miteinander zu kommunizieren, ob das Einverständnis vorliegt, damit die Schulleitung das Amt und das Amt dann den BPR entsprechend informieren kann.

Mustertext einer Dienstvereinbarung zwischen Schulleitung und ÖPR

Das Regierungspräsidium hat gemeinsam mit dem BPR Gymnasien und der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten einen Vorschlag für eine Dienstvereinbarung zwischen Schulleitung und ÖPR entwickelt, der als Anregung für eine entsprechende Dienstvereinbarung an der Schule dienen könnte. Sie finden diesen Vorschlag im Anhang dieses

Schreibens.

4 Mehrwegeermäßigung bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen

Die "Mehrwegeermäßigung" ist ein zeitlicher Ausgleich für den Mehraufwand beim Weg zur Arbeit im Fall von Abordnungen aus dienstlichen Gründen. Die Mehrwegeermäßigung ist in der "VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen" geregelt. Dort heißt es:

"2. 7 Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat."

Geltend gemacht werden kann also nur Mehraufwand durch weitere Wege zur Arbeit, der in der Summe fünf Zeitstunden pro Monat übersteigt.

Ein Beispiel: Bei einer Vollabordnung an eine Schule, bei der im Vergleich zur Fahrt an die Stammschule eine 25 Minuten längere Fahrtzeit vonnöten ist, ergibt sich pro Tag ein Mehraufwand für Hin- und Rückfahrt von 50 Minuten, pro Woche ein zeitlicher Mehraufwand von 250 Minuten (5 Arbeitstage), pro Monat von 1000 Minuten, d. h. 16 Stunden und 40 Minuten. Das entspricht dann einer Mehrwegeermäßigung von $(16 \text{ Stunden } 40 \text{ Minuten} - 5 \text{ Stunden}) / 4 = 3$ Deputatsstunden. Bei 20 Minuten längerer Fahrtzeit für die einfache Strecke ergeben sich 13 Stunden und 20 Minuten Mehraufwand pro Monat, also eine Mehrwegeermäßigung von 2 Deputatsstunden Mehrwegeermäßigung.

Betroffene Lehrkräfte können die Mehrwegeermäßigung bei der Schulleitung formlos schriftlich geltend machen, indem sie den vermehrten Zeitaufwand nachvollziehbar darstellen, und um Berücksichtigung der ggf. zustandekommenden Mehrwegeermäßigung bitten.

Unabhängig von der zeitlichen Mehrwegeermäßigung können ggf. Fahrtkosten über DRIVE-BW geltend gemacht werden.

5 Das Versetzungsverfahren

Lehrkräfte, die die Schule bzw. den Schulort wechseln möchten, müssen einen Antrag auf Versetzung stellen. Dies geschieht online im Intranet als Beantragung einer stellenwirksamen Änderung über das STEWI-Portal des Landes unter <https://lehrer-online-bw.de> und muss



fristgerecht, d. h. bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien des vorausgehenden Schuljahres geschehen.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Versetzungsantrag ist zunächst einmal die Freigabe durch die abgebende Schulleitung. Diese sollte also schon früh in die Versetzungsüberlegungen eingebunden sein. Bei Problemen mit der Freigabe für die Versetzung durch die Schulleitung kann der ÖPR um Unterstützung gebeten werden. Der ÖPR kann das Anliegen gegenüber der Schulleitung vertreten, muss aber auch das Wohl der Dienststelle bzw. des gesamten Kollegiums im Blick behalten.

Die Aufnahmebereitschaft der Schulen am Zielort / in der Zielregion kann ausgelotet werden, sobald man von der eigenen Schulleitung die Freigabe für die Versetzung signalisiert bekommt. Man kann dann auch Vorstellungsgespräche an anderen Schulen vereinbaren. Sollte man bei einer dieser Schulen zu einem Gespräch geladen werden, ist zu bedenken, dass dies den Charakter eines Bewerbungsgesprächs hat, insbesondere wenn sich mehrere Lehrkräfte an diese Schule versetzen lassen möchten.

Die Versetzungsentscheidung trifft formal jedoch das Regierungspräsidium, bei bezirksübergreifenden Versetzungen müssen die beiden involvierten Regierungspräsidien zustimmen. Es besteht die Möglichkeit, den BPR um Unterstützung des Versetzungsantrages zu bitten.

Hierzu sollte der im STEWI-Portal generierte PDF-Ausdruck an den BPR weitergeleitet werden, versehen ggf. mit zusätzlichen Informationen, auf die der BPR bei seiner Argumentation gegenüber dem Amt zurückgreifen kann. Besondere persönliche Härtefälle sollten dargestellt und gut dokumentiert und mit Dokumenten belegt sein. Bei bezirksübergreifenden Versetzungsanträgen kann der abgebende und der aufnehmende BPR sowie der HPR Gymnasien beim KM um Unterstützung gebeten werden.

Die aktuelle Lage im Regierungsbezirk Tübingen stellt sich so dar, dass es als bestversorgtes RP gilt, auch wenn es regionale und fachspezifische Unterschiede gibt; generell war der Versetzungssaldo in den letzten Jahren immer positiv, es wollten also mehr Kollegen/innen in das RPT als von hier fort. Innerhalb des Regierungsbezirks gibt es Regionen, für die die Nachfrage das Angebot bei weitem übertrifft. Die Versetzungssituation kann also durchaus als schwierig bezeichnet werden. Das gilt insbesondere für den Tübinger und Allgäuer Raum.

Um die eigenen Versetzungschancen vor diesem Hintergrund zu erhöhen, sollte geprüft werden, ob der Antrag räumlich und schulartspezifisch (Einsatz an einer Beruflichen Schule oder GMS denkbar?) ausgeweitet werden kann. Allerdings sollten hier nur Angaben gemacht werden, die dann auch verwirklicht werden können: Wird ein dem Antrag entsprechendes Versetzungsangebot abgelehnt, mindert das u. U. in den Augen

der Schulverwaltung die Dringlichkeit dieses Antrages. Außerdem muss beachtet werden, dass erfahrungsgemäß keine realistische Aussicht besteht, in absehbarer Zeit von einer Beruflichen Schule oder einer GMS wieder zurück an ein Allgemeinbildendes Gymnasium zu wechseln.

6 Informationen der Arbeitnehmervertretung: Befristete Arbeitsverträge an Gymnasien

Derzeit gibt es drei Varianten im befristeten Angestelltenverhältnis, z. T. mit sehr unterschiedlicher Bezahlung:

1. Tätigkeit im Rahmen des Programms „Lernen mit Rückenwind“

Informationen hierzu finden sich z. B. hier: Kultusministerium - FAQ Lernen mit Rückenwind (km-bw.de).



Wir weisen darauf hin, dass unabhängig von der Ausbildung und Vorbeschäftigung für diese Tätigkeit die Bezahlung nach Tarifvertrag S8a erfolgt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Berechnung in Zeitstunden (60 Minuten) nicht in Unterrichtsstunden (45 Minuten) erfolgt.

2. Tätigkeit als VKL-Lehrkraft

Hier arbeiten Beschäftigte als Lehrer in sogenannten Vorbereitungsklassen bzw. als Integrationshelfer an Gymnasien, an denen es keine eigenen VKL-Klassen gibt (ab einer Mindestanzahl zu fördernder SuS).

Der derzeitige Bedarf entstand durch die Flüchtlingswelle aus der Ukraine. Seit 1. März 2022 gibt es im RPT insgesamt 128 abgeschlossene Verträge für die Beschulung Geflüchteter (Stand Anfang Oktober 2022).

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag (TV EntgO-L) für Lehrer. Sie ist abhängig von der Anerkennung der Berufsabschlüsse und Vortätigkeit (siehe dazu auch unten). Bei ausländischen Lehrkräften wird die Anerkennung der Abschlüsse durch das RP überprüft. Die Eingruppierung dieser Tätigkeit erfolgt jedoch mindestens in E 10.

3. Tätigkeit als Krankheitsvertretung (KV- Lehrkraft)

Für diese Tätigkeit müssen sich die Lehrkräfte über STEWI im sogenannten „Vertretungspool“ registrieren und ihre Unterlagen hochladen. Auch bei dieser Tätigkeit gilt: Eingruppierung nach dem Tarifvertrag (TV EntgO-L) für Lehrer, abhängig von Ausbil-

dung und Vortätigkeit mindestens aber in E 10.

Wichtiger Hinweis

Bei Bewerbungen als Vertretungslehrkraft in Krankheitsfällen, aber auch einer Tätigkeit als VKL-Lehrkraft und auch beim Programm Lernen mit Rückenwind (LmR) wird nach bisherigen anrechenbaren Tätigkeiten gefragt.

Dazu zählen z. B. Lehrtätigkeiten an Hochschulen oder als Vertretungs- oder Nachhilfelehrkraft auch an privaten Instituten oder in Selbständigkeit.

Bitte beachten unbedingt: Für die Prüfung und mögliche Anerkennung ist es nötig, diese Tätigkeiten nicht nur im Lebenslauf zu erwähnen, viel wichtiger ist diese Angabe in der „Erklärung zur Festlegung der Stufenzuordnung“. Auch müssen die nötigen Nachweise beigelegt werden. Nur so finden die Tätigkeiten Berücksichtigung.

4. Entfristung

Für L.i.A. mit befristetem Vertrag ohne anerkannte Lehramtsbefähigung, sogenannte „Nichterfüller“, insbesondere in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst, ist die dauerhafte Übernahme in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg möglich. Voraussetzungen für eine dauerhafte Einstellung von Personen ohne anerkannte Lehramtsbefähigung sind:

- aktuelle befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
- zum Zeitpunkt der Entfristung langjährig und erfolgreich ausgeübte Vertretungstätigkeiten (derzeitige Mindestbeschäftigungsdauer: 30 Monate - dabei wird jeder angefangene Vertragsmonat jeweils voll mitgezählt)
- sehr gute bis gute Beurteilung - festgestellt sowohl durch die Schule wie auch durch die Schulverwaltung
- unabweisbarer, nicht anders zu deckender, dauerhafter Bedarf.

Der Antrag auf Entfristung des derzeit vorliegenden befristeten Vertrags wird online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) gestellt.

Weitere Infos unter: LEHRER-ONLINE-BW - Entfristung

Anträge können bis zum Stewi-Termin unter www.lehrer-online-bw.de gestellt werden.

5. Zusatzqualifikation

Ein bestimmter Anteil der verfügbaren Stellen für Einstellungsmöglichkeiten sind für dieses besondere Einstellungsverfahren zurückgestellt. Bewerben können sich hierfür sogenannte „Erfüller“, d. h. Lehrkräfte mit Zusatzqualifikationen, also jene, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllen. Zusatzqualifikationen sind:

- mehrjährige Vertretungslehrtätigkeit am Gymnasium, mindestens 36 Monate tatsächlicher Tätigkeit
- eine möglichst gute aktuelle (!) dienstliche Beurteilung (DB)

Als Vertretungslehrkraft ist auch eine gute Passung in Bezug auf den jeweiligen fächer- und schulstandortspezifischen Bedarf an Lehrkräften im RP relevant und entscheidend für die Auswahl der Einzustellenden aus den Bewerbungen. Der BPR Gymnasien empfiehlt deshalb sich frühzeitig um eine aktuelle DB zu bemühen, alle Qualifikationen einzureichen und sich regional möglichst breit zur Verfügung zu stellen.

Die Bewerbung muss fristgerecht online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de erfolgen.

7 Zwei Tipps für die Suche nach Fortbildungen auf LFB-Online

Seit 2011 gibt es das digitale Tool „LFB-Online“, „die neue webbasierte Plattform für die Lehrkräftefortbildung in Baden-Württemberg“, damit sich Lehrkräfte in Baden-Württemberg einfach und unkompliziert für Fortbildungen anmelden können.¹ LFB-Online hatte anfangs viele Schwierigkeiten, was das Suchen und Finden von Fortbildungen angeht. Die 5-stelligen Codes waren nicht hilfreich, die Navigation innerhalb des Tools war nicht unbedingt intuitiv, um nur die offensichtlichsten Mängel zu nennen. Immerhin ist es von Beginn an möglich gewesen, bei Fortbildungen die vorher fast unüberwindliche Grenze des RP zu überwinden - gerade für Kolleginnen und Kollegen in „Grenzregionen“ eine sehr angenehme Neuerung. Auch für den, der gerne Online-Fortbildungen besucht, dürfte es keine große Rolle spielen, aus welcher Regionalstelle die Fortbildung gesendet wird. Inzwischen hat man viele Korrekturen und Verbesserungen im System vorgenommen. Hier nun zwei konkrete Hinweise, die die Suche erleichtern.

Suche nach Fortbildungen für ein bestimmtes Fach

Man kann für sein Fach für Fortbildungen innerhalb der Regionalstelle Tübingen im Suchprofil „fach_rst“ einfügen, also z.B. „physik_rst“, um alle Fortbildungen in Physik in einem vorher festgelegten Zeitraum zu erhalten. Dafür muss man die fünfstelligen Codes nicht kennen und auch das Thema der Fortbildung muss nicht bekannt sein, sondern man kann einfach gezielt schauen, was das jeweilige Regionalfachteam anbietet.

¹ Siehe <https://ibbw-bw.de/Lde/Startseite/Statistik-IT/LFB>

Speicherung von Suchroutinen zur späteren Verwendung

Einmal festgelegte Suchroutinen können gespeichert werden: Wenn man zuerst in der linken Spalte z. B. das Fach „Geschichte“, weiter unten die „Regionalstelle Tübingen“ und noch weiter unten „Gymnasium“ ankreuzt, kann man nach erfolgreicher Suche oben rechts den roten Button drücken; daraufhin erscheint in der linken Menüleiste an fünfter Stelle eine Lupe mit Sternchen. Hier sind die gespeicherten Suchen abgelegt. Der Nutzer kann sie dann selbst umbenennen, z. B. in „Fortbildungen: Geschichte, RSTÜ“ und so immer wieder schnell aufrufen. Wenn man diese Suchroutinen für seine Fächer anlegt, hat man mit zwei Klicks den Überblick. Es liegt nahe pro Fach zwei Suchroutinen anzulegen: einmal für den Nahbereich der Regionalstelle, einmal für Fortbildungen an anderen Regionalstellen, die man ja ohne weiteres besuchen kann und vielleicht sogar noch ein dritte Suchroutine, mit der man Online-Fortbildungen finden kann, die es zweifelsohne auch in der Post-Pandemiezeit weiter geben wird.

8 Reisekostenerstattung bei Außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Fortbildungen usw.

Lehrkräfte haben bei allen dienstlich veranlassten Reisen gemäß Landesreisekostengesetz Anspruch auf Kostenerstattung, ggf. inkl. Übernachtungskosten, Tagegeld für Verpflegung und weitere Nebenkosten. Das gilt für alle Außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AuV) wie Klassenfahrten, Exkursionen, Studienfahrten, aber auch bei Prüfungstätigkeit an anderen Schulen, Teilnahme an Fortbildungen usw.



Das Landesreisekostengesetz finden Sie hier: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RKG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Die Reisekostenerstattung für AuV wird in Papierform abgerechnet, Reisekostenerstattung für andere Dienstfahrten dagegen über das Online-Portal DRIVE-BW, das über das Kundenportal des LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung) unter <https://lbv.landbw.de/kundenportal> im Internet zu finden ist.



Hinweise des LBV zur Abrechnung der Reisekosten für AuV finden Sie hier: <https://lbv.landbw.de/-/au-erunterrichtliche-veranstaltung-auv->



Schulen haben allerdings einen begrenzten Etat für die Erstattung der AuV-Reisekosten der Lehrkräfte. Deshalb können außerschulische Veranstaltungen nur in dem Rahmen von der Schulleitung genehmigt werden, in dem der

Schule ein Etat für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung steht. Die GLK berät und beschließt Richtlinien für die Durchführung von AuV.

Sollte der Reisekosten-Etat der Schule unerwarteterweise nicht ausreichen, kann und sollte die Schulleitung beim RP rasch und rechtzeitig einen entsprechenden "Nachschlag" beantragen.

Lehrkräfte können jedenfalls nicht auf die ihnen zustehende Reisekostenerstattung ganz oder teilweise verzichten.

9 Neue Adresse der Homepage der Schwerbehindertenvertretung beim Kultusministerium

Der Internetauftritt der Schwerbehindertenvertretung beim Kultusministerium, auf der neben wichtigen Informationen und Dokumenten zum Thema Schwerbehinderung speziell im Lehrerberuf auch hilfreiche Informationen für erkrankte Lehrkräfte zusammengestellt sind, zieht um und ist ab dem 24.10. 2022 unter folgender neuer URL zu finden: <https://sbv-schule.kultus-bw.de>



10 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der [Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/) finden Sie hier im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/>



Der [BPR Gymnasien beim RP Tübingen](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildend-egymnasien) ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildend-egymnasien>



Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die [Internetseite des Hauptpersonalrats](https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM) Gymnasien beim KM (HPR) finden Sie hier: https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM



=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Personalvertretungstätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann
Vorsitzender

Ursula Dingler
*Stellvertretende Vorsitzende und
Arbeitnehmervereinerin im Vorstand*

Max Biehahn
Vorstandsmitglied

Bettina Ruff
Vorstandsmitglied

Dieter Grupp
Regina Hoch-Veser
Jochen Jehle
Pascal Maucher

Melanie Simon
Jörg Sobora
Ingrid Wagenhuber

Christine Vöhringer
*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und
ständiger Gast des BPR Gymnasien*

Dienstvereinbarung zwischen dem ÖPR des X-Gymnasiums und der Schulleitung (abgestimmt mit BPR Gymnasien und Regierungspräsidium Tübingen)

Gesichtspunkte für Abordnungen aus dienstlichen Gründen

Hintergrund:

Die Unterrichtsversorgung an den Schulen ist unterschiedlich: Während manche Gymnasien in einzelnen Fächern überversorgt sind, mangelt es bei anderen in einigen Fächern erheblich. Das Ziel dieser Vereinbarung ist daher eine einheitliche Regelung, wie die ungleiche Versorgung zwischen den Schulen durch direkte Absprachen benachbarter Schulleitungen, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten durch Abordnungen ausgeglichen und Engpässe oder Überhänge vermindert werden können. In der Regel werden Abordnungen auf freiwilliger Basis geregelt.

I. Verfahren bei freiwilligen Abordnungen / Kriterien der Auswahl

- Abordnungen werden i. d. R. von den Schulleitungen der Nachbarschulen angefragt, die erhebliche Engpässe oder Überhänge in einzelnen Fächern haben;
- sämtliche für die Abordnung infrage kommenden Lehrkräfte werden von ihrer Schulleitung über den Abordnungsbedarf und -umfang informiert und bekommen die Möglichkeit, sich freiwillig für eine Abordnung zur Verfügung zu stellen;
- die FB BfC wird über die Sachlage informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kriterien bei der Auswahl der Lehrkräfte

Folgende Gesichtspunkte sind für die Auswahl von Lehrkräften zentral:

- Personal:
 - .a Die freiwillige Meldung einer Lehrkraft wird bevorzugt berücksichtigt, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen;
 - .b grundsätzlich freigestellt von Abordnungen sind:
 - .b.i Mitglieder des Personalrats (LPVG § 47 (2); freiwillige Abordnung ist möglich);
 - .b.ii die BfC (§ 16 (2) Chancengleichheitsgesetz); freiwillige Abordnung ist möglich;
 - .b.iii die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (Sozialgesetzbuch IX § 179 (3)); freiwillige Abordnung ist möglich;
 - .b.iv i. d. R. Schwerbehinderte (s. Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift 5.2)¹;
 - .b.v i. d. R. Lehrkräfte, denen zentrale Sonderaufgaben wie Vertretungsplanerstellung, Beratungstätigkeiten, Tätigkeit als Verbindungslehrkraft übertragen wurden;
 - .c Folgende Gründe sollten, soweit dienstlich möglich, berücksichtigt werden:
 - .c.i familiäre Gründe² finden bei Abordnungen mit weitem Fahrweg Berücksichtigung;
 - .c.ii längerfristige oder chronische Erkrankungen;
 - .c.iii Belastungen aufgrund von signifikant höheren Wegezeiten;
 - .c.iv sonstige nachvollziehbare individuelle Härten

1 Gegen ihren Willen sollen schwerbehinderte Menschen nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgeordnet werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

2 Eine Abwägung aus familiären Gründen erfolgt nach folgenden Kriterien: Kleinkind - Kind im Kindergartenalter (3-6) - Kind (6-12) - Kind (13-17) - Anzahl der Kinder - pflegebedürftige Angehörige nach Pflegestufe

- Schulorganisatorische Aspekte, die ggfs. einer freiwilligen Abordnung aus Sicht der Schulleitung entgegenstehen könnten:
 - .a Fortführung eines Kurses vor dem Abitur;
 - .b zentrales außerunterrichtliches Angebot;
 - .c Bedarf im Zweit- oder Drittfach der Lehrkraft;
 - .d Klassenleitung in Klasse 5;

N.b.:

- Mehrere Teilabordnungen für ein Fach werden i. d. R. wegen der dadurch verursachten besonderen Belastungen bzw. aufgrund des Reisekostenanspruchs einer abgeordneten Lehrkraft vermieden.
- Grundsätzlich könnte auch eine zeitlich befristete Vollabordnung für die Beteiligten von Vorteil sein.

II. Verfahren bei dienstlich angeordneten Abordnungen

- Findet sich keine freiwillige Lehrkraft für die Abordnung, macht die Schulleitung unter Einbeziehung der BfC einen Abordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der o. g. Gesichtspunkte. Sie bespricht diesen Vorschlag zeitnah mit dem ÖPR und ggf. der Schwerbehindertenvertretung (falls im Ausnahmefall die Abordnung einer schwerbehinderten Lehrkraft beabsichtigt ist);
- die Schulleitung gibt der Lehrkraft, die abgeordnet werden soll, oder den Lehrkräften, die für die Abordnung in die engere Auswahl kommen, Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung;
- bei Abordnungen, die ohne das Einverständnis einer Lehrkraft oder trotz der Zustimmungsverweigerung durch den ÖPR³ oder ggf. der ÖVP (Schwerbehindertenvertretung) vorgenommen werden sollen, wird die Lehrkraft im Beisein des ÖPR und ggf. der ÖVP und der BfC gehört; die Gründe für die Auswahl der Lehrkraft durch die Schulleitung und die Ablehnung der Lehrkraft bzw. die Zustimmungsverweigerung des ÖPR oder ggf. der ÖVP sowie deren schriftliche Stellungnahmen werden dem RPT zur Entscheidung vorgelegt; der ÖPR kann z.B. seine Zustimmung verweigern, wenn seiner Ansicht nachvollziehbare Härten nicht ausreichend berücksichtigt wurden oder die Kriterien der gerechten Behandlung aller Lehrkräfte seiner Ansicht verletzt wurden
- das RPT entscheidet nach Rücksprache mit den Schulleitungen und unter personalvertretungsrechtlicher Beteiligung des BPR (eingeschränkte Mitbestimmung § 75 (2) LPVG) und ggf. der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten (BVP) über die Abordnung. Der BPR (ggf. auch die BVP) wird dabei vom RP über die Kriterien der Auswahl der Lehrkraft, deren Stellungnahme und eventuelle Stellungnahmen des ÖPR informiert.

³ Der ÖPR kann z. B. seine Zustimmung verweigern, wenn seiner Ansicht nach die Kriterien der gerechten Behandlung aller Lehrkräfte verletzt oder nachvollziehbare Härten nicht ausreichend berücksichtigt wurden.